

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/11/20 94/15/0091

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.11.1996

### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

#### Norm

BAO §188 Abs1;

BAO §92;

EStG 1972 §23a;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1993/05/19 91/13/0113 2

## Stammrechtssatz

Ebensowenig wie die fehlende Ausgleichsfähigkeit von Verlusten iSd Bestimmung des 23a EStG 1972 im Einkommensteuerveranlagungsverfahren festgestellt werden kann, können derartige Feststellungen außerhalb des im § 188 BAO vorgesehenen Verfahrens durch einen auf§ 92 BAO gestützten "Ergänzungsbescheid" getroffen werden. Dies würde vielmehr einen unzulässigen Eingriff in die Rechtskraft dieses, nach § 188 BAO erlassenen, Feststellungsbescheides darstellen.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1994150091.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$